Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/690

23.3.2026

LEITLINIE (EU) 2026/690 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 22. Januar 2026

zur Änderung der Leitlinie (EU) 2016/65 über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge (EZB/2015/35)
(EZB/2026/2)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 9.2, Artikel 12.1, Artikel 14.3, Artikel 18.2 und Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 18.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank können die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (nachfolgend die „NZBen"), Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind. Die allgemeinen Bedingungen, zu denen die EZB und die NZBen bereit sind, Kreditgeschäfte vorzunehmen, einschließlich der Voraussetzungen zur Bestimmung der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems, sind in der Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/60) ([1]) festgelegt.

(2) Für alle notenbankfähigen Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems gelten besondere Risikokontrollmaßnahmen, um das Eurosystem vor dem Risiko finanzieller Verluste zu schützen, falls die Sicherheiten aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners verwertet werden müssen. Der Risikokontrollrahmen des Eurosystems wird regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass er einen angemessenen Schutz gewährleistet. Aus diesen Überprüfungen ergeben sich notwendige Änderungen an den relevanten Rechtsakten.

(3) Am 29. November 2024 beschloss der EZB-Rat, eine stärkere Harmonisierung und Vereinfachung des Sicherheitenrahmens des Eurosystems zu fördern und zugleich weiterhin einen breit gefassten Sicherheitenrahmen zu gewährleisten. Dieser Beschluss führt unter anderem zur Aufnahme bestimmter Arten von Sicherheiten, die gemäß dem zeitlich befristeten Sicherheitenrahmen zugelassen sind, in den allgemeinen Sicherheitenrahmen, nämlich a) marktfähige Sicherheiten, die auf US-Dollar, Pfund Sterling und japanischen Yen lauten, und b) Asset-Backed Securities mit einem zweitbesten Rating der Bonitätsstufe 3 auf der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems, welche die im zeitlich befristeten Sicherheitenrahmen festgelegten Zulassungskriterien erfüllen.

(4) Es ist erforderlich, den Bewertungsabschlag für Kreditforderungen zu präzisieren, die entweder die Option beinhalten, die Verzinsungsart während der Laufzeit zu ändern, oder die Möglichkeit einer Änderung der Verzinsungsart während der Laufzeit vorsehen, die vom Eintritt eines im Voraus festgelegten Ereignisses abhängt.

(5) Die Leitlinie (EU) 2016/65 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/35) ([2]) sollte daher entsprechend geändert werden —

([1]) Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (Leitlinie allgemeine Dokumentation) (EZB/2014/60) (ABl. L 91 vom 2.4.2015, S. 3. ELI: http://data.europa.eu/eli/guideline/2015/510/oj).

([2]) Leitlinie (EU) 2016/65 der Europäischen Zentralbank vom 18. November 2015 über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge (EZB/2015/35) (ABl. L 14 vom 21.1.2016, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/guideline/2016/65/oj).

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Leitlinie (EU) 2016/65 (EZB/2015/35) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird der folgende Buchstabe aa eingefügt:

„aa) marktfähige Sicherheiten, die auf Pfund Sterling, japanischen Yen oder US-Dollar lauten, unterliegen einer zusätzlichen Bewertungskorrektur von a) 16 % für auf Pfund Sterling oder US-Dollar lautende Sicherheiten und b) 26 % für auf japanischen Yen lautende Sicherheiten;“

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) der Bewertungsabschlag für eine Kreditforderung mit mehr als einer Verzinsungsart bestimmt sich ausschließlich anhand der während der Restlaufzeit der Kreditforderung anfallenden Zinszahlungen. Existiert für die Restlaufzeit der Kreditforderung mehr als eine Verzinsungsart, werden die verbleibenden Zinszahlungen als Festzinszahlungen angesehen, wobei für den Bewertungsabschlag die Restlaufzeit der Kreditforderung maßgeblich ist. Enthält der Vertrag über die Kreditforderung Optionen zur Änderung der Verzinsungsart während der Restlaufzeit der Kreditforderung oder sieht der Vertrag über die Kreditforderung Änderungen der Verzinsungsart während der Restlaufzeit der Kreditforderung vor, die vom Eintritt eines im Voraus festgelegten Ereignisses abhängen, werden die verbleibenden Zinszahlungen auch als Festzinszahlungen angesehen, wobei für den Bewertungsabschlag die Restlaufzeit der Kreditforderung maßgeblich ist.“

b) Die Absätze 5 und 7 werden gestrichen;

3. Im Anhang erhält Tabelle 2a folgende Fassung:

„*Tabelle 2a*

Höhe der Bewertungsabschläge für notenbankfähige marktfähige Sicherheiten in der Haircutkategorie V“

(in %)

Bonität	Durchschnittliche Gewichtete Restlaufzeit (*)	Kategorie V Bewertungsabschlag
Stufen 1 und 2	[0,1)	4,0
	[1,3)	5,0
	[3,5)	7,0
	[5,7)	9,0
	[7,10)	12,0
	[10,15)	18,0
	[15,30)	20,0
	[30,∞)	22,0

(in %)

Bonität	Durchschnittliche Gewichtete Restlaufzeit (*)	Kategorie V Bewertungsabschlag
Stufe 3	[0,1)	7,0
	[1,3)	10,0
	[3,5)	13,0
	[5,7)	15,0
	[7,10)	18,0
	[10,15)	27,0
	[15,30)	31,0
	[30,∞)	33,0

(*) d. h., [0,1) bedeutet eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, [1,3) bedeutet eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von mindestens einem Jahr und weniger als drei Jahren usw.“

Artikel 2

Wirksamwerden und Umsetzung

(1) Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die NZBen wirksam.

(2) Die NZBen treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der vorliegenden Leitlinie und wenden diese ab dem 30. März 2026 an. Sie teilen der EZB die entsprechenden Rechtstexte und Umsetzungsmaßnahmen bis spätestens 4. März 2026 mit.

Artikel 3

Adressaten

Diese Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 22. Januar 2026

Für den EZB-Rat
Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE